

Zusammenfassung der Bewertung nationaler Systeme für Herkunfts nachweise für Strom aus erneuerbaren Quellen (HKN) und zur Stromkennzeichnung zum Zwecke einer Entscheidung über die Anerkennung importierter Herkunfts nachweise

Im Auftrag des Umweltbundesamts (UBA)

Zypern

Einleitung

Das Umweltbundesamt (UBA) prüft derzeit, ob Herkunfts nachweise für Strom aus erneuerbaren Quellen (HKN) aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und weiteren Staaten im Rahmen von Artikel 19 Richtlinie (EU) 2018/2001 grundsätzlich in Deutschland anerkannt werden können. Die Bewertung der rechtlichen und praktischen Umsetzung der nationalen Systeme für HKN und zur Stromkennzeichnung (SKZ) wird von einem Konsortium externer Auftragnehmer (Öko-Institut e. V. und Becker Büttner Held PartGmbB (BBH)) unterstützt.

Allgemein

Mit Prüfungszeitpunkt 16.02.2023 führt die Bewertung der verfügbaren Informationen **nicht zu begründeten Zweifeln an der Zuverlässigkeit oder Wahrhaftigkeit** von HKN, die in Zypern ausgestellt und von dort importiert werden, sodass gemäß Artikel 19 Richtlinie (EU) 2018/2001 derzeit kein Grund für die Nichtanerkennung solcher HKN besteht.

Besonderheiten

Zypriotische HKN erfüllen **die Kriterien gemäß Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001** (teilweise mit Einschränkungen).

HKN werden für die **Standardgröße von 1 MWh** Nettostromerzeugung ausgestellt und dienen **ausschließlich dem Zwecke der Stromkennzeichnung**. Zwar könnten aufgrund der rechtlichen Regelungen wohl auch Herkunfts nachweise für Strom zur Eigenversorgung ausgestellt werden, in der Praxis findet dies allerdings nach Auskunft des Übertragungsnetzbetreibers TSOC als Registerführer nicht statt. In der **gesetzlich verpflichtenden Stromkennzeichnung** werden die erneuerbaren Quellen deutlich von anderen Stromquellen unterschieden.

Für Strom aus erneuerbaren Energien, für den eine **öffentliche Förderung** in Anspruch genommen wird, werden entweder **keine HKN ausgestellt oder der Marktwert der HKN wird im jeweiligen Förderprogramm angemessen berücksichtigt**. Für Förderprogramme, welche vor Inkrafttreten der Richtlinie (EU) 2018/2001 ohne eine Berücksichtigung des Marktwerts von HKN umgesetzt wurden, wird hier ein Bestandsschutz angenommen.

Erneuerbarer Strom kann lediglich **auf der Basis des nationalen Residualmixes oder durch die Entwertung von HKN** in der Stromkennzeichnung ausgewiesen werden. Der Übertragungsnetzbetreiber TSOC berechnet den Residualmix nach Bestimmungen, wobei die **EE-Mengen, für welche HKN ausgestellt wurden, vom Erzeugungsmix abgezogen werden**.

HKN werden **nicht zur Erreichung der verbindlichen Ziele** des Artikels 3 der Richtlinie 2009/28/EG für erneuerbare Energien verwendet und sie wirken sich auch nicht auf die Berechnung des Bruttoenergieverbrauchs aus.

Wird Strom in hocheffizienter **Kraft-Wärme-Kopplung** aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt, so wird **lediglich ein Herkunftsachweis** für Strom aus erneuerbaren Energiequellen oder ein Herkunftsachweis für Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung ausgestellt. **Der HKN vereint nicht, wie durch die Richtlinie (EU) 2018/2001 gefordert, beide Eigenschaften**, eine Doppelzählung der betreffenden Strommenge wird durch die Regelung aber zuverlässig ausgeschlossen. **HKN verfallen 12 Monate nach Ende des Erzeugungszeitraums** (welcher nicht länger als ein Monat ist), sofern sie nicht vorher entwertet oder exportiert werden.

Die in Zypern geltenden Vorschriften, insbesondere die angewandten EECS Rules, gewährleisten eine **genaue, zuverlässige und betrugssichere Ausstellung, Übertragung und Entwertung von HKN**. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass der Übertragungsnetzbetreiber TSOC gegen diese Regeln verstößt. Insbesondere ist sichergestellt, dass HKN nur einmal verwendet werden und dass das Register eine weitere Nutzung des HKN nach Entwertung, Ablauf oder Export des HKN technisch vermeidet.

Der Übertragungsnetzbetreiber TSOC ist die **einige Stelle** in Zypern, die für die Ausgabe von HKN zuständig ist und ist **unabhängig von Produktion, Handel und Versorgung**.

Die Ausstellung von HKN erfolgt anhand der **von den Netzbetreibern ermittelten Zählerstände**. Die zypriotischen Vorschriften enthalten Bestimmungen sowohl für die Korrektur fehlerhafter HKN als auch für fehlerhafte oder veraltete registrierte Daten von Erzeugungsanlagen.

Zypriotische HKN enthalten **alle in Artikel 19(7) (EU) 2018/2001 geforderten Informationen**.

Kritische Aspekte

Aus den gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich, dass der Marktwert von HKN – entsprechend der EE-RL – in den jeweiligen Förderprogrammen für Strom entsprechend berücksichtigt wird. Auf Nachfrage erklärte die TSOC allerdings, dass der Marktwert von HKN in den Förderregelungen nicht berücksichtigt werde, was eine Doppelförderung bedeuten könnte. Allerdings kommt eine Doppelförderung wenn überhaupt nur hinsichtlich des Förderprogrammes aus Februar 2019 in Betracht. Gegebenenfalls liegt auch nur ein Missverständnis hinsichtlich der Auskunft der TSOC vor.

Der Übertragungsnetzbetreiber TSOC berechnet den **Residualmix entsprechend der EECS-Bestimmungen**. Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich nicht, dass der Residualmix um EE-Mengen ergänzt wird, für die zunächst HKN ausgestellt wurden, später jedoch verfallen sind; hierdurch wird die Wahrhaftigkeit und Zuverlässigkeit des Residualmixes jedoch nicht beeinträchtigt. Insbesondere werden Doppelzählungen durch die Berechnung des Residualmixes vermieden. Der Richtlinienverstoß dürfte der Anerkennung zypriotischer HKN daher nicht im Wege stehen.

Für Strom, der in hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt wurde, können HKN entweder für die EE-Eigenschaft oder für die KWK-Eigenschaft ausgestellt werden. Die **Ausstellung kombinierter EE-KWK-HKN**, wie es Artikel 19(8) (EU) 2018/2001 verlangt, ist nicht möglich. Sichergestellt ist allerdings, dass nur ein HKN ausgestellt wird, weshalb dieser Richtlinienverstoß nicht zu einer Unzuverlässigkeit oder Fehlerhaftigkeit des HKN führen dürfte.

Die Systemregeln von Zypern lassen die Ausstellung von HKN für Strommengen aus „Selbsterzeugungsanlagen“ zu. Hiermit sind Anlagen gemeint, die nicht an das Netz für die

allgemeine Versorgung angeschlossen sind. Es können daher **HKN für Strommengen ausgestellt werden, die vom Anlagenbetreiber selbst verbraucht** und somit nicht an Endkunden geliefert wurden, wie es Artikel 19(1) (EU) 2018/2001 vorschreibt. Der Richtlinienverstoß besteht allerdings lediglich in der Theorie, denn nach Auskunft von TSOC werden aktuell keine HKN für Strom aus Selbsterzeugungsanlagen ausgestellt. Die Anerkennung zypriotischer HKN sollte daher möglich sein. Wir empfehlen allerdings, dass sich das UBA diese Information offiziell und schriftlich bestätigen lässt. Außerdem empfehlen wir, TSOC zur eigenständigen und unverzüglichen Information über jegliche Veränderungen dieses Zustandes zu verpflichten. Schließlich müsste Zypern auch darauf hinwirken, dass die gesetzlichen Parameter in der Zukunft an die Anforderungen des Artikel 19(1) (EU) 2018/2001 angepasst werden, was vom UBA überprüft werden sollte.

Die Ausstellung von HKN basiert nur zum Teil auf **automatisch ausgelesenen Zählerdaten**. Ein System für die flächendeckende automatisierte Auslesung von Zählerdaten wird aktuell entwickelt. Nicht automatisch ausgelesene Zählerdaten werden sowohl von dem Verteilnetzbetreiber als auch vom Übertragungsnetzbetreiber überprüft, weshalb diese hinreichend verifiziert sein dürften.

Gründe für die Nichtanerkennung

Keine.

Hinweis:

Diese Zusammenfassung, die vom Umweltbundesamt (UBA) veröffentlicht wurde, wurde auf der Grundlage der projektbezogenen Vertragsbeziehungen zwischen dem Umweltbundesamt (UBA) und dem Öko-Institut e.V. erstellt. Die Veröffentlichung oder Verbreitung der Zusammenfassung an Dritte schafft keine Rechtsbeziehungen zwischen dem Öko-Institut e.V. und/oder BBH und dem jeweiligen Dritten; insbesondere wird kein gesetzlicher Auftrag oder Beratungsvertrag erteilt. Auch wenn diese Zusammenfassung mit der gebührenden Sorgfalt erstellt wurde, übernimmt weder das Öko-Institut e.V. noch BBH jedwede Garantie, Haftung oder Verantwortung in Bezug auf deren Inhalte gegenüber Dritten. Öko-Institut e.V. und BBH sind gegenüber Dritten nicht verpflichtet, zusätzliche Informationen oder Erläuterungen zum Inhalt der Zusammenfassungen vorzulegen.

Impressum

Herausgeber

Umweltbundesamt
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau
Tel: +49 340-2103-0
Fax: +49 340-2103-2285
buergerservice@uba.de
Internet:
www.umweltbundesamt.de
[fb/umweltbundesamt.de](https://www.facebook.com/umweltbundesamt)
[tw/umweltbundesamt](https://twitter.com/umweltbundesamt)

Autorenschaft, Institution

Dominik Seebach, Dr. Marion
Wingenbach
Öko-Institut e.V.
Merzhauser Straße 173
79100 Freiburg

Dr. Wieland Lehnert, Johanna
Wilhelmina Mamerow
Becker Büttner Held PartGmbB
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin

Stand: 05/2023